

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung. S. 439. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung entsprechender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Kaiserthum Preussens und Luxemburg. S. 440.

(Nr. 2172.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung. Vom 9. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Nr. 4 des §. 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

4. Vermietter in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermietter, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§. 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgefonderte Befriedigung nicht zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.